

Ausfuhrverfahren

Die Warenausfuhr ist **grundsätzlich frei**.
Sie unterliegt aber der **Ausfuhrkontrolle**.

Ausfuhr

Genehmigungsfreie Ausfuhr

Ausfuhr aller nicht in der Ausfuhrliste genannten Waren

Eine **Ausfuhrerklärung (AE)** – oder bei Versand über Ausfuhrer (z.B. Spediteur) eine **Versandausfuhrerklärung (VAE)** – ist erforderlich. Sie wird der Versandzollstelle (Hauptzollamt des Zollbezirks, in dem der Exporteur seinen Sitz hat) vorgelegt.

Sie begleitet die Ware und wird bei Grenzüberschreitung an der Grenzzollstelle (Ausgangszollstelle) abgegeben, die das Ausfuhrverfahren überprüft und Daten an das Statistische Bundesamt weiterleitet.

Bei Sendungen mit geringem Wert genügt eine **Kleine Ausfuhrerklärung**, die nur der Ausgangszollstelle vorgelegt werden muss.

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

Ausfuhr von Waren der Ausfuhrliste, z.B. Rüstungsmaterial, Kernbrennstoffe

Anträge für eine Ausfuhrgenehmigung sind bei der zuständigen Stelle (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bzw. für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt/M.) zu stellen.

Umsatzsteuerregelung

Ausfuhr bzw. innergemeinschaftliche Lieferung (EU)

umsatzsteuerfrei

Einfuhr bzw. innergemeinschaftlicher Erwerb (EU)

(Einfuhr-)umsatzsteuerpflichtig